

Erfahrungen mit Streitverhalten und Streitbeilegung aus Justiz und Schlichtung

*Monika Nöhre**

I. Einleitung

Seit kurzem gehöre ich zum Kreis der Doppel-Insider. Ich habe die Justizwelt von zwei Seiten gesehen, aus der Perspektive der streitigen Justiz und aus der Perspektive einer Schlichtungsstelle. Betrachtet man die Zeiträume meiner jeweiligen Tätigkeit, so steht 27 Jahren als Richterin eine relativ kurze Zeit von erst drei Monaten als Schlichterin gegenüber. Einblicke und erste Erfahrungen konnte ich gleichwohl in dieser kurzen Zeit gewinnen. Dem Streitverhalten von Verbrauchern, Kunden, Parteien, Beteiligten, Mandanten möchte ich mich über einen Vergleich der beiden Systeme nähern, der sich den Unterschieden, aber auch den Gemeinsamkeiten widmen wird.

II. Streitige Justiz versus Schlichtung – Wo liegen die Vorteile, wo die Nachteile?

Betrachtet man die konkrete Ausgestaltung eines typischen Schlichtungsverfahrens, so werden von den Gegnern regelmäßig folgende Argumente ins Feld geführt:

Die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens als solche sei an zu hohe Hürden gekoppelt, die Schriftlichkeit des Verfahrens verhindere geradezu eine interessengerechte Erledigung, der Ausschluss jeglicher Öffentlichkeit werfe dieses Verfahren zurück in die Zeiten von Geheimjustiz und Inquisitionsprozess, durch ein verkürztes Verfahren ohne Beweisaufnahme werde jegliches Ergebnis verfälscht und die Verpflichtung zur Ausrichtung der Schlichtungsempfehlung am geltenden Recht sei nur Augenwi-

* Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Berlin, vormals Präsidentin des Kammergerichts.

scherei, weil daneben weiche Kriterien wie Billigkeits- und Kulanzergänzungen eine Rolle spielten.

Diese Kritikpunkte treffen meines Ermessens nicht den Kern eines Schlichtungsverfahrens, aber zu den Argumenten im Einzelnen:

1. Zulässigkeitsvoraussetzung als Zugangshürde?

Zutreffend ist, dass das Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ebenso wie andere Schlichtungsverfahren an mehrere Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft ist. Das Schlichtungsverfahren ist zulässig, wenn aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis nicht mehr als 15.000 Euro geltend gemacht werden, die Streitigkeit nicht gerichtlich anhängig ist oder war, kein außergerichtlicher Vergleich vorliegt, keine Strafanzeige erstattet worden ist, keine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verfahrens läuft und kein Vermittlungsverfahren bei der lokalen Rechtsanwaltskammer durchgeführt worden ist. Zugegeben, das klingt nach Formalismus, es handelt sich um eine Reihe von Zulässigkeitsvoraussetzungen, die durchaus als Hürden gewertet werden können. Diese formalen Hürden werden durch gezielte Hilfestellungen der Schlichtungsstelle kompensiert. Sie übersendet einen standardisierten Fragebogen zur Prüfung der Zulässigkeit. Der Verbraucher kann durch einfaches Ankreuzen (ja oder nein) die wesentlichen Fragen zur Zulässigkeit beantworten. Sinn und Zweck der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist die Vermeidung von Doppelbefassungen und aussichtslosen Verfahren. Wenn eine andere Institution mit der Sache bereits befasst war, macht ein erneutes Schlichtungsverfahren keinen Sinn. Die Einigungsbereitschaft steigt nicht dadurch, dass sich mehrere Stellen daran versuchen.

Eine Besonderheit zeichnet das Schlichtungsverfahren aus: Es startet häufig mit einer E-Mail, gelegentlich auch mit einer handschriftlich verfassten Eingabe, eher selten mit einem Schriftsatz. An dieser Stelle sind ganz deutlich die Unterschiede zu dem stark formalisierten Verfahren der ZPO zu spüren. Es gibt in den Satzungen der Schlichtungsstellen - soweit ich es überblicke - gerade keine dem § 253 ZPO entsprechende Vorschrift. In der Gestaltung seines Antrages ist der Verbraucher vielmehr frei, ein für ihn großer Vorteil, wie sich an späterer Stelle herausstellen wird.

2. Schriftlichkeit versus Mündlichkeit

Schlichtungsverfahren laufen schriftlich ab. Das ist gewiss eine Herausforderung für die Verbraucher. Unsere Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft versucht durch für den Laien verständliche Nachfragen, den Sachverhalt zu klären. Wenn der Antragsteller trotz mehrfacher Rückfragen nicht in der Lage sein sollte, einen einigermaßen geordneten Sachvortrag zu halten, bittet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die Gegenseite (den Anwalt) um Mithilfe. Durch den auf diese Weise erweiterten Vortrag und die eingereichten Unterlagen lässt sich in der Regel der Sachverhalt rekonstruieren. Durch diese Art der Bearbeitung eröffnet sich die Möglichkeit, ein Wissensgefälle zwischen Mandant und Anwalt auszugleichen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sieht es als ihre Aufgabe an, dem Laien durch gezielte einfache Nachfragen bei der Schilderung der für das Schlichtungsverfahren relevanten Tatsachen zu helfen.

Wie bereits erwähnt, ist E-Mail-Verkehr nicht die einzige Korrespondenzart, die uns erreicht. Gelegentlich sind es auch handschriftlich verfasste Eingaben, die jeder von uns aus dem Beschwerdesektor kennt. Diesen Eingaben widmen wir uns – auch wenn es manchmal schwer fällt – mit besonderer Sorgfalt, um den schmalen Grat zwischen Querulantentum und enttäuschter Gutwilligkeit differenziert auszuloten.

Nach meiner Einschätzung lässt sich auf diese Weise der Sachverhalt auch ohne mündliche Verhandlung hinreichend aufklären. Wir geben dem Verbraucher Raum, das für ihn Wesentliche zu schildern, auch wenn es für die rechtliche Bewertung nebensächlich oder gar unerheblich ist. An dieser Stelle mag die mündliche Verhandlung im Zivilprozess generell dem Schlichtungsverfahren überlegen sein, wobei allerdings nicht außer Betracht bleiben darf, dass der Richter regelmäßig unerheblichen Parteivortrag in der mündlichen Verhandlung eher zurückhaltend bis gar nicht zur Kenntnis nehmen wird.

3. Die überschätzte Öffentlichkeit im Zivilverfahren

Mit der Schriftlichkeit des Schlichtungsverfahrens geht der Ausschluss der Öffentlichkeit zwangsläufig einher. Wirft man allerdings einen Blick auf die Alltagswelt des deutschen Zivilprozesses, so findet die ganz überwiegende Mehrzahl der Prozesse ebenfalls ohne Öffentlichkeit statt und dies schlicht und einfach deshalb, weil die Struktur des auf Schriftlichkeit an-

gelegten Verfahrens in Kombination mit den zu Grunde liegenden Lebenssachverhalten die Bürger ganz einfach nicht interessiert. Der Zivilprozess als solcher hat keinen Glamour-Faktor, dieser tritt häufig erst hinzu, wenn es sich bei einer der beiden Streitparteien um eine prominente Persönlichkeit handelt. Die Öffentlichkeit im deutschen Zivilprozess wird in diesem Zusammenhang überschätzt. Sie ist kein schlagendes Argument gegen das Schlichtungsverfahren.

4. Die Bedeutung der fehlenden Beweisaufnahme

Schlichtungsstellen lehnen in der Regel die weitere Durchführung des Verfahrens ab, wenn eine Beweisaufnahme zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist. In diesem Fall stoßen sie an ihre Grenzen. Hier kommt nur noch eine gerichtliche Klärung in Betracht.

Die Hinweispflicht, dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, ergibt sich aus der ADR-Richtlinie. Ein Schlichtungsvorschlag basiert auf Recht und Gesetz, kann aber durchaus mehr oder andere Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten als ein Urteil. Ein Schlichtungsvorschlag entspricht eher einem gerichtlichen Vergleich. Dieser wird neben den rechtlichen Erwägungen häufig von einem gegenseitigen Nachgeben und einem Erledigungsinteresse getragen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft führt in ihren Schlichtungsvorschlägen die rechtlichen Gründe und Erwägungen für das von ihr vorgeschlagene Nachgeben an, so können die Parteien frei entscheiden, ob sie den Vorschlag annehmen oder ein Klageverfahren bevorzugen.

5. Schlichtungsempfehlung versus Urteil

Die Schlichtungsempfehlungen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ähneln in Inhalt und Aufbau einem Zivilurteil. Sie beginnen mit einer konkreten Handlungsempfehlung, enthalten einen Sachbericht und eine rechtliche Wertung mit Begründung des Vorschlags (Kosten- und Vollstreckbarkeitsentscheidungen fehlen naturgemäß). Allerdings gibt es zwei gravierende Unterschiede zu einem Sachurteil. Im Sachbericht der Schlichtungsempfehlung finden die persönlichen Argumente der Antragsteller, Mandanten, Verbraucher hinreichend Raum. Wir versuchen, diese

in den Mittelpunkt des Berichtsteils zu rücken, so dass für den Antragsteller erkennbar ist, er wird »gehört«. Dies ist ein entscheidender Vorteil, der die Konfliktbeendigungsbereitschaft ganz entscheidend fördert. Wem attestiert wird, all seine Argumente seien geprüft worden, ist eher geneigt, einer auch unliebsamen Empfehlung zu folgen als die Partei des Zivilprozesses, die den entscheidungserheblichen Sach- und Streitstand aus dem formalisierten Tatbestand entnimmt.

Ein zweiter Vorteil des Schlichtungsverfahrens besteht darin, dass am Ende einer Schlichtungsempfehlung durchaus Billigkeitserwägungen eine Rolle spielen können. Hier zeigt sich meines Ermessens die Andersartigkeit des Verfahrens. Schlichtung kann sich auf rechtliche Nebengleise begeben, stellt damit den Verbraucher in das Zentrum des Konfliktes und muss nicht den oftmals hölzernen Weg entlang des Beibringungsgrundsatzes beschreiten.

Seit Bestehen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat sich das Antragsvolumen bei rund 1.000 Anträgen pro Jahr eingependelt. Ausgangspunkt fast jeder Streitigkeit ist eine Unstimmigkeit über die verlangte anwaltliche Honorierung. Aber auch Schadensersatzansprüche werden geltend gemacht. Die zu Grunde liegenden Mandatsverhältnisse betreffen alle denkbaren Sachgebiete: Familienrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, öffentliches Baurecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Steuerrecht – diese Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen.

Bemerkenswert: Auch Schlichtungsempfehlungen des Inhalts »Der Mandant möge die Honorarforderung des Rechtsanwalts vollständig ausgleichen«, finden Akzeptanz, wenn sie unter Erschöpfung der vorgebrachten Argumente ausgesprochen werden.

III. Die Bedeutung von Verfahrenslaufzeit und Kosten

Mir ist bewusst, dass die Dauer eines Streits ein ganz entscheidender Faktor für den Rechtsuchenden ist. Hier haben die Schlichtungsverfahren generell den Vorteil, dass »Zeitfresser«, wie sie der Zivilprozess kennt, - ich denke an den Wechsel des Berichterstatters und die Einholung von Sachverständigengutachten – bei ihnen nicht vorkommen. Bereits mehrfach habe ich in der Schlichtungsstelle beobachten können, dass die Parteien schnell einen Schlusstrich unter ihre Auseinandersetzung ziehen wollen, was die Einigungsbereitschaft eindeutig beflügelt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der bei uns im Kalenderjahr 2014 erledigten Akten betrug 70 Tage vom Antragseingang bis zum Abschluss des Verfahrens. Damit bleiben wir knapp unter der mit 5 Monaten angegebenen durchschnittlichen Verfahrensdauer bei den Amtsgerichten.

Die Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind für den Verbraucher kostenfrei. Die Schlichtungsstelle wird aus einem Sonderhaushalt der Bundesrechtsanwaltskammer finanziert. Jedes Kammermitglied (d. h. jeder in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt, aktuell sind es 163.513) beteiligt sich an der Finanzierung. Derzeit liegt der Betrag knapp unter 4 Euro pro Anwalt im Jahr.

Diese Kostenfreiheit führt sicherlich dazu, dass sich Antragsteller an Schlichtungsstellen wenden, die den Gang zu den Gerichten allein wegen der potenziellen finanziellen Last im Falle des Unterliegens scheuen. Generell glaube ich, dass die Kosten eines Zivilprozesses – gerade nach der letzten Anpassung durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – einen erheblichen Anteil am Rückgang der Fallzahlen haben. Ohne Frage ist in Deutschland der Zugang zum Recht gewährleistet. Beratungshilfe, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sind die Garanten hierfür. Doch lassen Sie uns den Blick auf all diejenigen richten, die gerade nicht (mehr) die Vergünstigungen der Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können. Lohnt sich für sie heute noch der Zivilprozess?

Ich denke hier an eine vierköpfige junge Familie mit zwei schulpflichtigen Kindern in einem Reihenhaus am Rande der Stadt in der Aufbauphase des Lebens. Das Haus hat einen Mangel am Dach, die Baufirma bessert nicht freiwillig aus, eine Rechtsschutzversicherung steht nicht zur Verfügung und die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe liegen nicht vor. Ein Prozess über zwei Instanzen mit einem Streitwert von 15.000 Euro birgt im Falle des Unterliegens ein Kostenrisiko von 10.345 Euro für die junge Familie, Sachverständigenkosten noch nicht einmal eingerechnet. Hier mag durchaus die Frage angebracht sein, ob sich diese Familie zur Führung eines Rechtsstreits überhaupt entschließt oder ob sie nicht vielmehr einen anderen Weg aus ihrer Situation sucht.

IV. Richter versus Schlichter

Streitmittler müssen nach der vom Bundestag verabschiedeten Fassung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes entweder Volljuristen oder lizenzierte Mediatoren sein. Damit rücken sie in die Nähe der Richter, die nach

dem Deutschen Richtergesetz über zwei juristische Staatsexamina verfügen müssen. Mit dieser Gesetzesfassung ist ein lange schwelender Streit über die Qualifikation des Streitmittlers beigelegt worden. Nach der Ursprungsfassung des Gesetzes sollten Streitmittler in Anlehnung an Artikel 6 der ADR-Richtlinie lediglich über ein »allgemeines Rechtsverständnis« verfügen müssen. Hieran hat sich mannigfache Kritik entzündet, die nunmehr vom Gesetzgeber in der neuen Fassung aufgegriffen worden ist.

Ein weiterer Kritikpunkt von Gegnern der Schlichtung richtet sich gegen die Einbeziehung der Branchenschlichtung in das System, d. h. von Schlichtungsstellen und Ombudssystemen, die von Unternehmens- oder Verbraucherverbänden getragen werden. Hier wird die fehlende Neutralität des Schlichters als große Schwäche des alternativen Streitbeilegungssystems angesehen. Zugegeben: Wer einen unabhängigen aus Steuermitteln finanzierten Streitentscheider für seinen Konflikt sucht, muss den Weg zu den Gerichten beschreiten. Um dem Verbraucher eine Alternative zum Schlichtungsverfahren zu annähernd gleichen Bedingungen im staatlichen Justizsystem zu geben, sollte bei den Zivilgerichten ein verbraucherfreundliches Schnellverfahren (Fast Track) eingeführt werden, das einseitig den Verbraucher anspricht und ihm die Durchsetzung seiner Rechte bzw. Klärung der relevanten Rechtsfragen in derselben Frist ermöglicht, die die ADR-Richtlinie für die Arbeit der Schlichtungsstellen vorgibt.

Dieses Verfahren könnte wie folgt aussehen:

- Es wird in der ZPO ein beschleunigtes Verbraucherstreitverfahren eingeführt, für das der Verbraucher sowohl als Kläger wie auch als Beklagter einseitig optieren kann.
- Hierfür ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte vorzusehen, auch für Streitwerte jenseits der Grenze des § 23 Ziff. 1 GVG.
- Ein umfassender zwingender Verbrauchergerichtsstand etwa nach dem Vorbild des Art. 32 der Schweizerischen ZPO sichert die Verbraucherfreundlichkeit des neuen Verfahrens.
- Für das Schnellverfahren gelten der Grundsatz der Mündlichkeit und der Öffentlichkeit, ein schriftliches Vorverfahren findet nicht statt.
- Für das Beweisverfahren gibt es Erleichterungen.
- Der Instanzenzug ist zu öffnen.

Der Anstoß zu diesem Verfahren geht auf Prof. Dr. Calliess aus Bremen zurück, der das Gutachten zum 70. Deutschen Juristentag erstattet hat. Die Konferenz der Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte hat

sich in ihrer diesjährigen Konferenz der Forderung von Calliess angeschlossen und die Einführung eines »Fast-Track-Verfahrens« für diskussionswürdig erklärt und den Gesetzgeber insoweit um Prüfung gebeten.

V. Bemerkungen zur Attraktivität und zum Reformbedarf des Zivilprozesses

Der deutsche Zivilprozess leidet unter fehlender Mobilität, Flexibilität und Motivation seiner Richterschaft. So ist es von Kritikern des staatlichen Justizsystems zu hören. Diese Argumente sind nicht ganz von der Hand zu weisen. In der Tat erschwert unsere Präsidialverfassung oftmals die angemessene Reaktion auf die aktuelle Geschäftsbelastung. Die zuvor angesprochene Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte schlägt demnach vor, folgende Maßnahmen zu prüfen:

- Erweiterung der Spezialisierung bei den Land- und Oberlandesgerichten, auch gerichts- und länderübergreifend,
- Verkürzung des Instanzenzuges auf übereinstimmenden Antrag der Parteien,
- Einschränkung der Öffentlichkeit auf übereinstimmenden Antrag der Parteien, insbesondere zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Persönlichkeitsinteressen,
- Flexibilisierung der Geschäftsverteilung,
- Einsatz von Richtern als wissenschaftliche Mitarbeiter bei den Land- und Oberlandesgerichten in besonders umfangreichen und schwierigen Verfahren,
- Stärkung der Verfahrensleitung durch das Gericht.

VI. Schlussbemerkung

Kostenfreiheit, Schnelligkeit und Zugang (es ist für Mandanten, Anwälte, wie im Wirtschaftsleben stehende Personen schlichtweg unverständlich, dass in der heutigen Gerichtswelt die E-Mail so gut wie keine Rolle spielt) sind aus der Sicht des Verbrauchers die unbestrittenen Vorzüge des Schlichtungsverfahrens. Neutralität mag durch die derzeit agierenden Ombudspersonen und Schlichter zwar gelebt werden, gesetzliche Garantien sind allerdings nicht vorgesehen. In dieser Beziehung ist die staatliche Justiz der Schlichtung überlegen.

Bei einem Vergleich der beiden Systeme wird man stets in den Blick nehmen müssen, dass Schlichtungsverfahren Gerichtsverfahren nicht ersetzen können und sie auch nicht ersetzen sollen. Es handelt sich vielmehr um ein zusätzliches, niederschwelliges Angebot zur Beilegung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Verbraucher und Unternehmen (bei uns zwischen Mandant und Rechtsanwalt). Es gibt Streitigkeiten, deren Beilegung eher, vielleicht nur, in einem Schlichtungsverfahren zu erwarten ist, und es gibt Streitigkeiten, die unbestritten vor die Gerichte gehören.